

Informationen zu Studiengebühren und Semesterbeiträge im berufsbegleitenden Studium

Gebührenbescheid und Zahlung:

Die Hochschule der Medien erhebt gemäß § 1 Abs. 1 der Hochschulgebührensatzung für das berufsbegleitende Studium pro Semester Studiengebühren. Es handelt sich dabei um Gebühren aus einem öffentlich-rechtlichen Verhältnis, die mit einem Gebührenbescheid festgesetzt werden (keine Rechnung).

Die Studierenden erhalten von der Hochschule vor Beginn jedes Semesters einen solchen Bescheid über die Höhe der Studiengebühren des anstehenden Semesters. Die Studierenden stehen als Privatperson während des Studiums in einem öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis zur Hochschule. Sie sind daher alleinige Adressaten und Gebührenschuldner des Gebührenbescheides (Privatadresse).

Zusätzlich sind pro Semester Semesterbeiträge (Verwaltungskostenbeitrag, Beitrag der Verfassten Studierendenschaft, Beitrag für das Studierendenwerk) zu zahlen. Hierüber wird kein Bescheid erstellt.

Die Bezahlung der Studiengebühren und der Semesterbeiträge erfolgt aufgrund des Rechtsverhältnisses durch die Studierenden persönlich. Für das erste Semester erfolgt die Bezahlung per Überweisung, in den Folgesemestern im Rahmen eines Lastschriftverfahren. Dieses führt zu einer automatisierten Rückmeldung ("Einschreibung") ins Folgesemester.

Vereinbarungen mit dem Arbeitgeber / Verrechnung der Gebühren:

Die Vereinbarungen über die Wahrnehmung des Studiums und über die Erstattung der Studiengebühren und ggf. der Semesterbeiträge an den Arbeitnehmer betreffen das innerbetriebliche Verhältnis und sind dementsprechend zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber (schriftlich) zu regeln, z.B. in Form einer Nebenabrede zum Arbeitsvertrag.

Nach Zahlung der Gebühren und Semesterbeiträge durch den/die Studierenden kann die Hochschule eine Bestätigung des Zahlungseingangs ausstellen. Sofern gewünscht, kann diese auch auf die Rechnungsadresse des Arbeitgebers ausgestellt werden. Die Bestätigung(en) und der Gebührenbescheid über die Studiengebühren dienen dem Arbeitgeber als Grundlage für die Erstattung an den/die Mitarbeitende/n und sind im Lohnkonto zu archivieren.

Rahmenbedingungen für den Arbeitgeber:

Eine Übernahme der Studiengebühren führt in der Regel nicht zu weiteren steuerlichen Belastungen (z.B. bei Lohnsteuer). Nach R 19.7 der Lohnsteuer-Richtlinie 2011 führen berufliche Fort- oder Weiterbildungsleistungen des Arbeitgebers nicht zu Arbeitslohn, wenn diese Bildungsmaßnahmen im ganz überwiegenden betrieblichen Interesse des Arbeitgebers durchgeführt werden. Es ist daher erforderlich, die Kostenübernahme schriftlich zu dokumentieren.

Für den Arbeitgeber fällt für die Studiengebühren auch keine Umsatzsteuer an. Das Studium dient unmittelbar dem Bildungszweck. Die dafür erhobenen Studiengebühren sind daher von der Umsatzsteuer befreit (§ 4 Ziffer 21 Buchstabe a) bb) UStG). Entsprechend ist auf dem Gebührenbescheid keine Umsatzsteuer ausgewiesen.

Im Zweifelsfall ist eine Abklärung mit Ihrem Steuerberater ggf. sinnvoll.